



ERKLÄRUNG ÜBER AGRAR-DE-MINIMIS-BEIHILFEN

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen¹

Geschäftszeichen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Referenznummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Antragsteller

Name des Unternehmens²: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Straße und Hausnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ und Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Wirtschafts-ID (hilfsweise USt-IdNr.³): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

NACE-Klassifikation⁴ (hilfsweise Unternehmenszweck): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Persönliche-ID: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im Zeitraum der letzten drei Jahre erhalten hat. Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,

¹ „Allgemeine-De-minimis-Verordnung“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023);

„Agrar-De-minimis-Verordnung“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013), in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2025/1989 vom 2. Oktober 2025 (EU-Amtsblatt L 1989 vom 3. Oktober 2025);

„Fischerei-De-minimis-Verordnung“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (EU-Amtsblatt L vom 5. Oktober 2023).

² Geben Sie hier bitte Ihren Unternehmensnamen exakt so an, wie er in der Gewerbeanmeldung verwendet wird. Falls Sie keine Gewerbeanmeldung vorgenommen haben, geben Sie den Namen bitte so an, wie er dem örtlichen Finanzamt gemeldet wurde.

³ Die Wirtschafts-ID wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben und setzt sich aus einer 11-stelligen alphanumerischen Kennung zusammen. Sofern Sie über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen, kann diese im Register als Wirtschafts-ID verwendet werden. Sofern Sie weder über eine Wirtschafts-ID noch über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen, lassen Sie dieses Feld bitte frei. Die Behörde wird zwecks Anlage im De-minimis-Register einen subsidiären Identifikator bestehend aus Ihrer PLZ und dem Unternehmensnamen erstellen. Bitte lassen Sie Ihrer Behörde etwaige Änderungen umgehend zukommen (z. B. Sie haben Ihre Wirtschafts-ID nachträglich erhalten).

⁴ Bei der NACE-Klassifikation handelt es sich um ein europaweit verbindliches Klassifikationssystem für wirtschaftliche Tätigkeiten. Diese Angabe ist aufgrund der statistischen Erfassung durch die Europäische Kommission von nun an verpflichtend im Rahmen von De-minimis-Förderungen anzugeben. Bitte teilen Sie hierzu idealerweise der Behörde die entsprechende NACE-Klassifikation oder alternativ (falls Sie die NACE-Klassifikation nicht herausfinden können) Ihren Unternehmenszweck mit, damit die Behörde einschätzen kann, welche NACE-Klassifikation die richtige ist. Weitere Informationen und eine Datenbank zur Suche der Klassen finden Sie auf dem [Klassifikationsserver zur NACE-Klassifikation](#). Die Angabe einer der höheren Kategorien ist ausreichend.



- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im Zeitraum der letzten drei Jahre⁵ gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

2. Erklärung

Hiermit bestätige/en ich/wir, als ein einziges Unternehmen gemäß Punkt 1 im Zeitraum der letzten drei Jahre

☐ keine

☐ folgende⁶

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt zu haben:

- „Allgemeine-De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023)
- „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013), in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2025/1989 vom 2. Oktober 2025 (EU-Amtsblatt L 1989 vom 3. Oktober 2025)
- „Fischerei-De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (EU-Amtsblatt L vom 5. Oktober 2023).

⁵ Für die „Allgemeine-De-minimis-Verordnung“ und die „Agrar-De-minimis-Verordnung“ gilt: in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend; maßgeblich ist der taggenaue Zeitpunkt der Bewilligung); für die „Fischerei-De-minimis-Verordnung“ gilt: im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren.

⁶ Zutreffendes bitte ankreuzen.



Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (gem. 1. Definitionen und Erläuterungen)	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag ⁷	Beihilfengeber	De-minimis-Beihilfe ⁸	Beihilfewert in € ⁹

Mir/Uns ist bekannt, dass De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden dürfen, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Weitere Förderungen für dieselben förderfähigen Aufwendungen habe ich/haben wir hat das Unternehmen

- ☐ nicht erhalten,
- ☐ in Höhe von € im Rahmen des Förderprogramms erhalten/beantrag¹⁰.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben, insbesondere die (Nicht-) Berücksichtigung eines Unternehmens(-verbundes) als „einziges Unternehmen“ bei den Angaben über erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen, die Beihilfewerte und das Bewilligungsdatum, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 i.V.m. § 2 Subventionsgesetz (SubvG) für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung der Beihilfe sind und dass ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB i.V.m. §§ 2, 4 SubvG strafbar ist. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden. Mir ist auch bekannt, dass auch Scheingeschäfte, Scheinhandlungen und der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zu einer Strafverfolgung nach o.g. Vorschriften führen können.

Mir/Uns ist bekannt, dass Angaben über die gewährte De-minimis-Beihilfe und zum Unternehmensnamen im De-minimis-Register ([eAidRegister](#)) eingetragen und öffentlich einsehbar sein werden.

	Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens
Ort/Datum ,	

⁷ Bitte Datum eintragen bzw. die beantragten De-minimis-Beihilfen als „beantragt“ kennzeichnen.

⁸ Bitte Art der De-minimis-Förderung im Drop-Down-Menü auswählen.

⁹ Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bisher erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen ist (Beihilfe-/Subventionswerte), können Sie den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen „De-minimis“-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden/Verträgen entnehmen.

¹⁰ Zutreffendes bitte ankreuzen.



BESCHEINIGUNG ÜBER ERHALTENE AGRAR-DE-MINIMIS-BEIHILFEN

Geschäftszeichen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Referenznummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Antragsteller

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Straße und Hausnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ und Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bei Wählen Sie ein Element aus. unter o. g. Antragsnummer/n Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus. handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (hier: Allgemeine-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im Zeitraum von drei Jahren 300.000 €. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nachfolgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2025/1989 vom 2. Oktober 2025 (EU-Amtsblatt L 1989 vom 3. Oktober 2025))
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen; Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023)

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 („*ein einziges Unternehmen*“) neben Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für *ein einziges Unternehmen* im Zeitraum von drei Jahren insgesamt 300.000 €. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 50.000 € und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 € nicht überschreiten.



Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden Ihrem Unternehmen/ Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 („*ein einziges Unternehmen*“) im Zeitraum der letzten drei Jahre folgende Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen gewährt:

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Datum Zuwendungsbescheid / Vertrag	Beihilfegeber	De-minimis- Beihilfen (Allgemeine/Agrar/Fisch)	Beihilfewert in €
Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.
Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.
Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.
Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.	Hier einzugeben.

Nach Abzug Ihrer angegebenen Vorförderung, verbleibt eine Fördermöglichkeit von €.

Die jetzt mit Wählen Sie ein Element aus. vom erfolgte Bewilligung hat einen Beihilfewert von € (Beihilfeintensität in % der förderfähigen Kosten: %).

- ☐ Nach Ihren Angaben werden die De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen (Nicht-De-minimis-Beihilfen) für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert.
- ☐ Unter Berücksichtigung einer in Ihrem Antrag angegebenen Förderung für dieselben förderfähigen Kosten mit einem Beihilfewert von % verbleibt eine Restfördermöglichkeit von % bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten.

Anschrift beihilfegewährende Stelle:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Tel.: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Fax: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort und Datum

Unterschrift



Hinweise:

Diese Bescheinigung ist:

- Zehn Jahre ab Gewährung vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährende Stelle innerhalb von einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
- Mit den in ihr ausgewiesenen Beihilfewerten bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen.